

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)

15 u.16. (15.4.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766556](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766556)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Mittwoch, 15. April. № 15 u. 16.

Bekanntmachung.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage des Deutschen Reichs für die nächste Zeit in Aussicht genommen und die Liste der Wähler für die Wahlbezirke 1 bis 8 der Stadtgemeinde Oldenburg aufgestellt sind, werden diese Listen vom 15. bis 22. April d. J., beide Tage einschließlich, im Rathause, Zimmer Nr. 23, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum 22. April bei dem Gemeindevorstande schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Behörde bezw. den demselben vorgesetzten Beamten und wird durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Beteiligten bekannt gemacht.

Oldenburg, den 8. April 1903.

Vorstand der Gemeinde Stadt Oldenburg.

Tappenbeck.

Bekanntmachung.

Dem Johann Krüger hier, Mottenstraße 5, und seiner Ehefrau ist gemäß §§ 34, 53 der Gewerbe-Ordnung der weitere Betrieb des Gewerbes als Stellenvermittler und Grfindervermieter untersagt worden.

Oldenburg, den 11. April 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.



Verhandelt

zu Oldenburg in der Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtrats und Stadtrats am 7. April 1903, nachmittags 6 Uhr.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtstadtrat.

1. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 1. d. M.:

Der Gesamtstadtrat wolle die Vergütung des Kassenarztes der Krankenkasse für Dienstverpflichtete auf jährlich 2000 Mk. erhöhen.

Der Antrag wurde angenommen.

Ein Antrag Schwenker auf Anstellung eines biochemischen Arztes wurde abgelehnt.

2. Der Beitrag zur Krankenkasse für Dienstverpflichtete für 1903/04 wurde auf 6 Mk. festgesetzt.

3. An Stelle des auf seinen Wunsch ausscheidenden Armenvaters Harms wurde der Sattlermeister H. Hallerstedt, Mottenstraße 20, als Armenvater für den 4. Bezirk gewählt.

4. Aenderungen der Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung über den Anschluß der Hausgrundstücke an die Kanalisation.

Der im Anschluß an den Bericht vom 14. Februar 1903 erstattete Bericht der verstärkten Kommission war verteilt.

Der Antrag der verstärkten Kommission ist in dem anliegenden Bericht vom 14. d. M. enthalten.

Dieser Antrag wurde in erster Lesung angenommen.

5. Der Magistrat legt mit Schreiben vom 2. d. M. den Entwurf eines Statuts über die Erlaubnis zum Betriebe von Gastwirtschaft, Schenkwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus in der Stadtgemeinde Oldenburg, vor und beantragt:

Der Gesamtstadtrat wolle die Errichtung des anliegenden Statuts in der vom Magistrat vorgeschlagenen Fassung beschließen.

Das Statut wird diesem Protokolle angelegt.

Stadtratsmitglied Aug. Willers stellte den Antrag auf Einsetzung einer fünfgliedrigen gemeinschaftlichen Kommission mit der Aufgabe, zwischen der ersten und zweiten Lesung die Vorlage zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Dieser Antrag wurde angenommen.

In die Kommission wurden vom Gesamtstadtrat gewählt: Ramsauer, Reiners und Oberrevisor Willers.

Der Antrag des Magistrats wurde angenommen.

II. vom Stadtrat.

6. Das Schreiben des Magistrats vom 28. v. M., betreffend Begebung der $3\frac{1}{2}$ %igen Anleihe von 1 750 000 Mark, wurde zur Kenntnis gebracht.

7. Landerwerb, bezw. Austausch zur Regulierung der westlichen Fluchtlinie der Georgstraße.

Das betreffende Magistratschreiben ist in Abklatsch verteilt.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß:

1. Der Glasermeister Koch eine Fläche von etwa 30 qm vor seinem Hause, Georgstraße Nr. 8, unentgeltlich zur Straße abtritt.
2. Die Erben der Witwe Lohse einen etwa 24 qm großen Streifen vor ihrem Hause, Georgstraße 9, zum Preise von 350 Mk. zur Straße abtreten.
3. Das Großherzogliche Evangelische Oberschulkollegium einen etwa 19 qm großen Streifen vor dem von ihm für das Seminar erworbenen Grundstücke, auf dem früher das Geerken'sche Haus, Georgstraße Nr. 10, stand, zur Straße abtritt in Austausch gegen einen bisher zur Straße gehörigen, etwa 22 qm großen feilförmigen Streifen vor dem alten Seminargrundstück.

Die Anträge wurden angenommen.

8. Als Entschädigung für die Beseitigung der Kellerluke vor dem Neubau des Kaufmanns Kollf, Langestraße 55, wurde der Betrag von 150 Mk. bewilligt.

9. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle zur Einrichtung eines Raumes in der Oberrealschule für die Aufbewahrung der städtischen Archivalien 200 Mk. bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

10. Fällung der Bäume an der Alexanderstraße.

Das Schreiben des Magistrats vom 28. d. M. ist in Abklatsch verteilt.

Der Magistrat stellt den Antrag:

Der Stadtrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß die auf der Alexanderstraße stehenden Bäume gefällt werden.

Der Antrag wurde angenommen.

11. Errichtung eines Geräteschuppens nebst Stallanbau beim Kanalpumpwerk.

Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 6. v. M.:

Der Stadtrat wolle zur Errichtung eines Geräteschuppens nebst Stallanbau beim Kanalpumpwerk den Betrag von 1700 Mk. bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

12. Für die Vertretung einer auf drei Wochen zu Ausbildungszwecken beurlaubten Lehrerin wurde eine Vergütung von 75 Mk. bewilligt.

13. Der Voranschlag der Kasse der Oberreal- und Volksschule für 1903/04 wurde beraten.

Die Finanzkommission beantragt:

1. zu § 14 der Ausgaben statt der ausgeworfenen 4996 Mk. 50 Pfg. nur 4796 Mk. 50 Pfg. zu bewilligen unter Streichung der in Aussicht genommenen 200 Mk. Zulage für den Schulwärter.
2. zu § 17 der Ausgaben statt der ausgeworfenen 3325 Mk. nur 400 Mk. zu bewilligen unter Streichung der in Aussicht genommenen Anlage einer elektrischen Verbindung und deren Stromentnahme für das nächste Jahr zum Anschlage von 2925 Mk.,

im übrigen dem Voranschlage zuzustimmen unter Annahme der einzelnen in dem Entwurf enthaltenen Anträge.

Die Anträge der Finanzkommission wurden angenommen und ist damit der Voranschlag genehmigt.

14. Feststellung des Voranschlags der Kasse der Cäcilien-
schule für 1903/04.

Die Finanzkommission beantragt:

1. zu § 5 der Ausgaben statt der ausgeworfenen 2430 Mk. nur 2310 Mk. zu bewilligen unter Streichung von 120 Mk. für einen in Aussicht genommenen Windfang.
2. zu § 14 statt der ausgeworfenen 1910 Mk. nur 1810 Mk. zu bewilligen unter Streichung der in Aussicht genommenen Zulage von 100 Mk. für den Schulwärter.
3. zu §§ 16—18 statt der ausgeworfenen 965 Mk. nur 400 Mk. zu bewilligen unter Streichung von 565 Mk. für die in Aussicht genommene elektrische Anlage.
4. zu § 20 statt der für Druckkosten veranschlagten 450 Mk. nur 400 Mk. zu bewilligen.

Die Anträge der Finanzkommission wurden angenommen und im übrigen dem Voranschlage zugestimmt unter Annahme der einzelnen in dem Entwurf enthaltenen Anträge.

15. Feststellung des Voranschlags der Kasse der Mittel- und Volksschulen für 1903/04.

Die Finanzkommission beantragt:

zu § 26 statt der ausgeworfenen 12481 Mk. 75 Pfg. nur 11781 Mk. 75 Pfg. zu bewilligen unter Streichung der für die 7 Schulwärter in Aussicht genommenen Zulage von je 100 Mk.

Der Antrag der Finanzkommission wurde angenommen und im übrigen dem Voranschlage zugestimmt unter Ausnahme der einzelnen in dem Entwurf enthaltenen Anträge.

16. Der Voranschlag der Kasse der Gewerbeschule für 1903/04 wurde wie entworfen festgestellt und die darin enthaltenen Einzelanträge genehmigt.

III. vom Magistrat und Stadtrat.

17. Dem Lehrer Schröder wurde von Ostern d. J. an Urlaub zu einem zweijährigen Universitätskursus zunächst auf ein Jahr unter Belassung seines Gehalts abzüglich der Vertretungskosten in Anbetracht der besonderen Verhältnisse, namentlich der Verdienste, die er sich durch seine Tätigkeit an der Cäcilienchule erworben hat, bewilligt.

18. Es wurde beschlossen:

Den Lehrer Weser zur Vertretung eines beurlaubten Lehrers zu engagieren und ihn bis weiter der Stadtknabenschule A zuzuweisen und den Lehrer Lienemann bei der Volksknabenschule zu belassen.

19. Die Lehrerin Fräulein Irmgard Künoldt bis weiter als Lehrerin für die Volksmädchenschule zu engagieren.

**Anlage zum Stadtratsprotokoll vom
7. April 1903.**

Betrifft Aenderung der Bestimmung der Bau-Polizei-Ordnung über den Anschluß der Hausgrundstücke an die Kanalisation.

Kommissionsbericht

(im Anschluß an den Bericht vom 14. Februar 1903.)

Die verstärkte Kommission hat die von dem Stadratsmitglied Baurat Dittmann in der Sitzung des Stadtrats vom 3. März d. J. angekündigten Vorschläge zur Aenderung des Entwurfs beraten und beantragt nunmehr einstimmig:

Der Stadtrat wolle dem mit dem Bericht vom 14. Februar d. J. vorgelegten Entwurf, betreffend Aenderung der Bau-Polizei-Ordnung, mit folgenden Aenderungen des § 50c II zustimmen:

1. Der letzte Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 7 erhält folgende Fassung: „Leitungen von geringerer Weite als 8 cm sind aus gußeisernen oder verzinkten schmiedeeisernen Röhren oder aus starkwandigen Bleiröhren herzustellen“.

2. Der letzte Absatz der Ziffer 7 erhält folgende Fassung: „Die zulässigen geringsten Wandstärken und Gewichte sind für

a) Gußeisentröhren.					b) Schmiedeeisentröhren, verzinkt.				c) Bleiröhren.		
Weite mm	Wandstärke mm	kg Gewicht bei Baulänge von			Weite		Wandstärke mm	Gewicht für das m	Weite mm	Wandstärke mm	Gewicht für das m
		0,5	1,0	2,0	3oll engl.	mm					
65	3,5	4	7	13	1 1/2	38,1	3,9	4,20	30	3,5	3,90
100	5,0	7,7	13,7	25,7	1 3/4	44,4	4,0	4,60	40	3,5	4,80
130	6,0	11,8	21,1	39,7	2	50,8	4,3	5,80	50	4,0	7,50
150	7,0	16,2	28,8	54,4	2 1/4	57,1	4,5	6,80	55	4,5	9,60
157	7,0	17,5	31,3	58,9	2 1/2	63,5	4,7	7,70	60	4,5	10,30
200/250	8,0								65	5,0	12,50

3. Der Ziffer 16 wird folgender Schlußsatz nachgefügt: „Bei Einläufen von Badewannen ist ein Sieb nicht erforderlich.“

4. Die Ziffer 17 wird gestrichen.

5. Ziffer 18 wird Ziffer 17.

Hinter dem Worte „Wasserleitung“ ist einzuschalten „im Innern der Gebäude“.

6. Der erste Absatz der Ziffer 19 wird Ziffer 18.

7. Der zweite Absatz der Ziffer 19 wird Ziffer 19 und erhält die Ueberschrift: „Einläufe ohne Wasserverschluß“.

8. Unter Ziffer 22 Buchstabe a ist zu setzen „wenigstens 5 cm“ statt „wenigstens 6,5 cm“.

9. Der Ziffer 22 Buchstabe b ist als zweiter Satz nachzuführen: „Bei Badewannen genügt ein Wasserstand von 5 cm; es muß dann jedoch der höchste Punkt des Wasserverschlusses nach der Vorschrift unter f entlüftet werden“.

10. Die Ziffer 24 erhält folgende Fassung: „Vorhandene Entwässerungsanlagen können, falls sie an einen Straßkanal angeschlossen sind oder gemäß lit. e. Ziffer I dieses § angeschlossen werden müssen, bestehen bleiben, insoweit nicht aus Gründen der Gesundheitspflege oder wegen sonstiger erheblicher Bedenken ihre Abänderung im ganzen oder in einzelnen Teilen geboten erscheint. Insbesondere dürfen vorhandene Leitungen aus schottischen Röhren beibehalten werden, solange sie in gutem Zustande, namentlich auch luft- und wasserdicht sind“.

Die vorgeschlagenen Aenderungen bezwecken durchweg eine weitere Vereinfachung und Verbilligung der Hausanschlüsse und eine korrektere Fassung der Uebergangsbestimmung zu gunsten bestehender Hausentwässerungsanlagen. (Ziffer 24.) Während nach dem bisherigen Entwurf als Regel eine Aenderung der vorhandenen Anlagen nach Vorschrift der neuen Bestimmungen hingestellt und daneben die Erhaltung solcher Anlagen, die zu Bedenken keinen Anlaß geben, für zulässig erklärt wurde, soll nach der neuen Fassung umgekehrt die Erhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen die Regel bilden und ihre Abänderung im ganzen oder in einzelnen Teilen nur dann verlangt werden können, wenn dies aus Gründen der Gesundheitspflege oder wegen sonstiger erheblicher Bedenken geboten erscheint. Dabei herrschte aber Uebereinstimmung in der Kommission darin, daß diese Uebergangsbestimmung sich nicht auf einzelne vorhandene Abfallrohre und dergleichen beziehen solle, wie sie bei fast allen Häusern z. B. in Verbindung mit Gossensteinen oft in primitivster Weise vorhanden sind, sondern nur auf solche

Anlagen, welche als wirkliche Hausentwässerungsanlagen gelten können.

Eine eigentliche sachliche Aenderung bezweckt die neue Fassung der Ziffer 24 nicht, sie will nur das, was auch bisher nach den eingehenden Beratungen der Kommission in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Stadtbauamtes in betreff der Behandlung vorhandener Hausentwässerungsanlagen beabsichtigt war, deutlicher und genauer zum Ausdruck bringen.

Oldenburg, den 14. März 1903.

gez. Tappenbeck.

Entwurf.

Anlage zum Stadtratsprotokoll
vom 7. April 1903.

Statut

über die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus in der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1.

Die Erteilung der Erlaubnis

- a) zum Ausschütten von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus,
- b) zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschütten von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken

ist in der Stadtgemeinde Oldenburg von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Auf Grundstücke, mit denen eine Realberechtigung zum Wirtschaftsbetriebe verbunden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2.

Wenn in der Person des Inhabers einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft ein Wechsel eintritt, so soll, falls keine anderweitigen Bedenken entgegenstehen, von dem Nachweise eines Bedürfnisses aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden können.

Inszbesondere ist dabei Rücksicht zu nehmen

- a) auf solche Personen, welche das Wirtschaftsgewerbe in der Stadtgemeinde Oldenburg seit längerer Zeit

in einwandfreier Weise geführt haben und durch die Verhältnisse genötigt sind, ihre bisher betriebene Gast- oder Schankwirtschaft aufzugeben und behufs Fortführung ihres erlernten Gewerbes um die Erlaubnis zum Betriebe einer anderen Wirtschaft nachzusuchen, ferner auf solche Personen, die infolge eines Todesfalls eine bis dahin betriebene Gast- oder Schankwirtschaft als Rechtsnachfolger übernehmen müssen,

- b) auf solche Grundstücke, welche nach Belegenheit oder Einrichtung nicht wohl anders als zum Wirtschaftsbetriebe nutzbar gemacht werden können und infolgedessen durch die Versagung der Erlaubnis eine unverhältnismäßige Wertminderung erfahren würden.

§ 3.

Wenn der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft den Wirtschaftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausübt, so ist er verpflichtet, dem Stadtmagistrate hiervon innerhalb einer Woche schriftlich Anzeige zu machen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat März 1903 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im ganzen	7	
Darunter waren Eheschließungen, in denen:		
Mann und Frau noch nie verheiratet	6	} 7
Mann Witwer, Frau ledig	1	
Mann ledig, Frau Witwe	—	
Mann und Frau verwitwet	—	
Mann oder Frau geschieden	—	
Mann und Frau evangelisch	7	
Mann und Frau katholisch	—	
Mann und Frau jüdisch	—	
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	
Mann und Frau nicht christlich	—	



2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt			48	
Anzahl der Geborenen derselben			52	
Darunter waren:				
Einfache Geburten und Geborene			48	
Mehrlings-Geburten			2	
Geborene derselben			4	
		Knaben	30	} 52
		Mädchen	22	
	} lebend geboren	Knaben	30	} 50
		Mädchen	20	
	} tot geboren	Knaben	—	
		Mädchen	2	
Ehelich	} lebend geboren	Knaben	27	} 52
		Mädchen	18	
	} tot geboren	Knaben	—	
		Mädchen	2	
Unehelich	} lebend geboren	Knaben	3	} 55
		Mädchen	2	
	} tot geboren	Knaben	—	
		Mädchen	—	

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt			55	
Darunter aufgefundenene Leichen			—	
Männliche Gestorbene			31	} 55
Weibliche Gestorbene			24	
	} tot geboren	Knaben	—	
		Mädchen	2	
	} verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	Knaben	9	
		Mädchen	9	
	} Ledige	Männlich	14	} 55
		Weiblich	15	
	} Verheiratete	Männlich	12	
		Weiblich	3	
	} Verwitwete	Männlich	5	
		Weiblich	6	
	} Geschiedene	Männlich	—	
		Weiblich	—	

